

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Neogard AG

Anlieferzeiten nach Anmeldung:

Montag bis Freitag 7.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr.
Bei Nichtanmeldung bzw. Nichteinhaltung dieser Vorgaben, kann eine Entladung nicht garantiert werden.

Analysezertifikate

Bei Lieferungen von chemischen oder biologischen Produkten (Pflanzenschutzmittel, Biozide, Futtermittel und Dünger) muss unaufgefordert ein Analysezertifikat, welches die vereinbarten Spezifikationen bestätigt, mitgeliefert oder mit der Rechnung nachgesandt werden.

Auftragsbestätigung

Bitte senden Sie uns innert den nächsten 2 Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung.

BSCI

Wir engagieren uns für die Umsetzung des BSCI Verhaltenskodex als Teil unserer Geschäftsbeziehungen mit Herstellern und zeigen damit unsere Absicht, uns für verbesserte Arbeitsbedingungen in unserer Lieferkette einzusetzen daher müssen Produktionsstätten in Risikoländern Deklariert sein. Die Liste der Risikoländer finden Sie unter: <http://www.bsci-intl.org/>

EU Bauproduktenverordnung (BauPVO) 305/2011

Die BauPVO definiert den rechtlichen Rahmen für das CE-Zeichen für Bauprodukte, die dauerhaft im Gebäuden eingebaut werden. Die Leistungserklärungen muss unaufgefordert mitgeliefert oder mit der Rechnung nachgesandt werden.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Erfüllungsort ist am Sitz von Neogard AG, in 5728 Gontenschwil. Gerichtsstand ist Kulm.

FSC®

Die Produkte müssen zum Zeitpunkt der Lieferung und Rechnungsstellung durch ein vom FSC® anerkanntes „Chain of Custody“-Zertifikat gedeckt sein.

Auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung muss gemäss dem FSC® „Chain of Custody“-Zertifikat die Zertifikats-Nr. sowie die FSC® Materialkategorie vermerkt sein. Wenn sich bei unserer Überprüfung des FSC® „Chain of Custody“-Zertifikat erweisen sollte, dass dieses ungültig bzw. das Ablaufdatum verstrichen ist, wird die komplette Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückgeschickt.

Holzherkunft

Art und Herkunft des Holzes müssen durch Anschrift am Produkt selbst, unmittelbar daneben oder auf seiner Verpackung angegeben werden. Die Herkunft des Holzes bezieht sich auf das Land, in dem das Holz geerntet wurde. Bei Produkten, die aus Bestandteilen von mehr als drei verschiedenen Holzarten zusammengesetzt sind, ist mindestens die Herkunft der drei Holzarten mit dem grössten Massenanteil am Produkt anzugeben. Die Herkunft eines Furniers ist anzugeben, sofern dieses die Oberfläche eines deklarationspflichtigen Produktes bedeckt.

Lieferschein

Ein Lieferschein mit den Mindestangaben wie Bestellnummer, Name und Adresse des Bestellers, Name und Adressen des Lieferanten, Artikelbezeichnung und Mengenangabe ist beizulegen.

Lieferverzug

Allfälliger Lieferverzug ist uns frühzeitig und unter Begründung anzugeben. Falls die Neogard AG dadurch selbst in Lieferverzug gerät, sehen wir uns gezwungen, allfällige Konventionalstrafen weiter zu verrechnen.

Paletten

Tauschbare Europaletten werden gemäss den Richtlinien der EUR Palettenpool ausgetauscht. Paletten sollten masslich den Europaletten entsprechen (1200 mm x 800 mm) und müssen mit dem Palettenhubwagen unterfahrbar sein und für weitere Ein- und Auslagerungen tauglich sein. Für Lieferungen mit Paletten unzureichender Qualität werden wir für unsere Umtriebe Fr. 30.- pro Palette in Rechnung stellen oder dem Rechnungsbetrag abziehen.

REACH

Art. 33 Abs. 1 regelt die Kommunikationspflichten innerhalb der Lieferkette. REACH verpflichtet Unternehmen, ihre gewerblichen Kunden zu informieren, falls in ihren Erzeugnissen ein Stoff der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Massenprozent enthalten ist. Daneben sind die nötigen Informationen für einen sicheren Umgang mit diesen Erzeugnissen zur Verfügung zu stellen.

Rechnung

Von den Preislisten/Offerten abweichende Preise müssen vor der Lieferung mitgeteilt werden. Zusätzlich muss die Rechnung mit den Mindestangaben wie Bestellnummer, Name und Adresse des Bestellers, Name und Adresse des Lieferanten, Artikelbezeichnung und Mengenangaben versehen sein.

Spielgeräte DIN EN 71

Sämtliche Spielgeräte müssen mindestens nach DIN EN 71 geprüft sein. Entsprechende Prüfberichte sind jeweils mit der Auftragsbestätigung mitzusenden.

Teillieferungen

Teillieferungen sind nur nach vorgängiger Absprache mit dem Besteller und mit klarer Beschriftung (1. Teillieferung, 2. Teillieferung, bzw. Restlieferung) möglich.

Verpackung/Beschriftung

Die Ware muss zweckmässig verpackt und gegen Beschädigung geschützt sein. Die Ware muss klar mit einer Artikel-Nummer und einem EAN-Code ausgezeichnet sein.